

REAKTIONEN

Menschenhandel

Bei der Erstellung des Berichts „Strategien gegen Frauenhandel“ („Öffentliche Sicherheit“, Nr. 11-12/05) ist bei der Schilderung der rechtlichen Situation ein kleiner Fehler geschehen: Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 ist § 104a StGB neu eingefügt worden. Dieser lautet allerdings nicht „Ausbeuterische Schlepperei“, sondern „Menschenhandel“. Dazu ließe sich kurz zusammengefasst Folgendes berichten:

Mit § 104a StGB wurde eine neue allgemeine Strafbestimmung gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung durch Organentnahme und der Ausbeutung der Arbeitskraft geschaffen.

Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer eine minderjährige Person oder eine volljährige Person (letztere unter Einsatz unlauterer Mittel gegen die Person) mit dem Vorsatz, dass sie sexuell, durch Organentnahme oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werde, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt.

Unlautere Mittel sind die Täuschung über Tatsachen, die Ausnutzung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht. Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

*Mag. Carmen Prior,
Richterin, Referentin in den
Abt. II/1 und II/3 des
Bundesministeriums für Justiz*

FOTO: E. WEISSHEIMER



Mitglieder der japanischen Delegation mit Juristen der Rechtssektion des BMI.

Demokratische Instrumente

Eine Delegation des japanischen Repräsentantenhauses besuchte am 8. November 2005 das Innenministerium.

Im Mittelpunkt stand ein Gedankenaustausch über Volksabstimmungen, Volksbegehren, Volksbefragungen und allgemeine wahlrechtliche Belange.

Dr. Mathias Vogl, Leiter der Rechtssektion und stellvertretender Leiter der Bundeswahlbehörde, begrüßte die 19-köpfige Gruppe, die auch Mitglieder der japanischen Botschaft in Wien und japanische Medienvertreter einschloss; Vogl skizzierte die Bedeutung der verschiedenen demokratischen Instrumente im Verfassungsrecht. „Unsere Rechtsordnung wird immer wieder gerne von ausländischen Gästen studiert, da wir mehrere Instrumente direkter Demokratie in Österreich haben, die es in dieser Form in vielen anderen Staaten nicht gibt“, sagte Vogl. Seit 1945 gab es in Österreich zahlreiche Volksbegehren, allerdings nur zwei Volksabstimmungen und keine einzige Volksbefragung; letztere ist seit 1989 möglich. Sektionschef Vogl nahm auch auf die Diskussion dieser Materien im Österreich-Konvent von 2003 bis 2005 Bezug.

Delegationsleiter Dr. Taro Nakayama, ehemaliger japanischer Außenminister und derzeitiger Vorsitzender eines parlamentarischen Sonderausschusses für Verfassungsfragen, gab einen kurzen Überblick über die derzeitige Rechtslage in Japan. Die japanische Verfassung wurde kurz nach dem Zweiten Weltkrieg unter US-amerikanischer Besetzung im Jahr 1946 verabschiedet

und seither nicht novelliert. Eine Änderung der Verfassung wäre zwar durch eine Volksabstimmung möglich, für die Durchführung einer solchen fehlt es aber an einem Ausführungsgesetz. Nakayama rechnet damit, dass auf Basis der Forschungsarbeit seines parlamentarischen Sonderausschusses in der kommenden Legislaturperiode die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Verfassungsänderung geschaffen würden. „Inzwischen wollen wir von europäischen und anderen Industriestaaten lernen“, betonte Nakayama.

Der Leiter der Wahlabteilung im Innenministerium, Mag. Robert Stein, erläuterte die Unterschiede zwischen Volksbegehren, Volksabstimmung und Volksbefragung. Während Volksabstimmungen und Volksbefragungen als Referenden ausgestaltet sind, handelt es sich bei einem Volksbegehren um eine besondere Form der Petition, die in engen gesetzlichen Bahnen verläuft. „Hinsichtlich der Zugangsbedingungen und des Ablaufs sind aber alle Instrumente prinzipiell einer Wahl nachgebildet“, berichtete Stein.

In einer abschließenden Diskussion wurden unter anderem Fragen des Wahlalters, des Zugangs zur Wahl, der Möglichkeit der Stimmabgabe aus dem Ausland und zu strafrechtlichen Schutznormen und einer gerichtlichen Kontrolle von Wahlhandlungen erörtert.

Gregor Wenda